

Grossratsgeschäfts-Nummer: 16 / GE 21 / 381
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DFS

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; Teilrevision)

Präsident: Müller Gallus, Bauingenieur HTL, Guntershausen b. Aadorf

Mitglieder: Bühler-Trionfini Peter, Betriebsökonom HWV, Ettenhausen
Egger Kurt, Unternehmer, Energiefachmann, Eschlikon
Fisch Ueli, Unternehmer, Betriebsökonom FH, Ottoberg
Hugentobler Walter, Gemeindepräsident, Matzingen
Inauen Cornel, Dr. iur., Berufsrichter, Münchwilen
Kaufmann Brigitte, Kommunikationsberaterin, Uttwil
Martin Urs, lic. rer. publ. HSG, Romanshorn
Rickenbach Elisabeth, Pflegefachfrau HF, Thundorf
Schär Urs, Meisterlandwirt, Eggethof, Langrickenbach
Schläfli Nina, Doktorandin Uni BE, Kreuzlingen
Strupler Manuel, Gartenbauunternehmer, Weinfeld
Vietze Kristiane, lic. oec. publ., dipl. Wirtschaftsprüferin, Frauenfeld
Zahnd Vico, dipl. Bauingenieur FH, Weingarten
Zimmermann David, Schreiner, Gemeindepräsident, Braunau
Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil (Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrat Dr. Jakob Stark, Chef DFS
Jakob Rüsche, Amtsleiter Steuerverwaltung
Olivier Margraf, Leiter Rechtsabteilung Steuerverwaltung
- *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; Teilrevision) behandelte die Vorlage in drei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departements für Finanzen und Soziales für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission

- hat einstimmig beschlossen auf die Gesetzesvorlage einzutreten;
- den Gewinnsteuersatz bei 2.5% belassen
- der Erhöhung der Ausbildungszulagen auf Fr. 280.-- zugestimmt
- als Sozialausgleich eine Steuergutschrift von Fr. 100.-- pro Kind aufgenommen
- den Lastenausgleich mit den Kirchgemeinden neu über den § 203 gelöst und von einer Änderung des NHG Abstand genommen.

Allgemeines

Am 21. Mai 2019 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat die Botschaft zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; Teilrevision) samt dem Gesetzestext unterbreitet.

Durch die Annahme des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) am 19.5.2019 muss auch der Kanton sein Steuergesetz anpassen, sind doch die zwingenden Vorgaben des StHG ins kantonale Recht zu übernehmen. Bei den fakultativen Massnahmen hat der Kanton einen gewissen Spielraum.

Die Vernehmlassung fand bereits im letzten Sommer statt. Dabei waren aber noch nicht alle neuen Massnahmen bekannt. Die Vernehmlassungsantworten sind teilweise sehr unterschiedlich ausgefallen. So hat der Regierungsrat auf Grund der Gesamtsituation die Vorlage erarbeitet. Das Ziel war es eine Vorlage zu präsentieren, welche den Kanton Thurgau als attraktiven Standort für Unternehmen und Bevölkerung darstellt. Es ist deshalb wichtig immer das Gesamte im Auge zu behalten.

Eintreten

Die Kommission sieht die Notwendigkeit der Vorlage und hat bei drei Abwesenden einstimmig beschlossen, auf die Vorlage einzutreten

Die Kommission ist einstimmig mit 12 Ja, bei drei Abwesenden, auf die Vorlage eingetreten.

Detailberatung

Die Kommission hat die Vorlage des Regierungsrates detailliert und intensiv diskutiert. Grundsätzlich ging es darum eine Gesamtlösung zu finden, mit welcher eine Mehrheit einverstanden ist. Die, gemäss Vorlage des Regierungsrates, prognostizierten Steuerausfälle von 56.6 Mio. Franken wurden in der Beratung durch die Einführung einer Steuergutschrift um 4.8 Mio. Franken erhöht. Zudem wurden die Steuermehreinnahmen bei der Erhöhung der Ausbildungszulage von 0.5 Mio. Franken berücksichtigt. Somit ergeben sich nach der Kommissionsberatung Mindereinnahmen von 60.9 Mio. Franken. Als Gegenfinanzierung dient die Erhöhung des Anteils aus der direkten Bundessteuer von 16.0 Mio. Franken. Diese werden wie folgt auf die einzelnen Körperschaften verteilt: Die Gemeinden erhalten eine Entlastung durch die Änderung des Verteilschlüssels beim KVG von 2.5 Mio. Franken und 0.6 Mio. Franken durch die Erhöhung des Anteils der Liegenschaftssteuer um 2%.

Die Schulgemeinden werden durch die Änderung des Beitragsgesetzes um 5.5 Mio. Franken entlastet.

Die Kirchgemeinden erhalten eine Entlastung durch die Erhöhung des Anteils an der Grundstückgewinnsteuer von 0.7 Mio. Franken und werden mit dem Verzicht auf die Erhebung der Bezugsprovision bei den juristischen Personen nochmals um 0.3 Mio. Franken entlastet. Dies in Abänderung zur vorgeschlagenen Änderung im NHG, welches durch Einlage von 1.0 Mio. Franken in einen Spezialfond für Sakralbauten die Entlastung gebracht hätte.

Die Nettomindereinnahmen belaufen sich damit auf:

Kanton	18.6 Mio. Franken
Politische Gemeinden	9.3 Mio. Franken
Schulgemeinden	13.7 Mio. Franken
Kirchgemeinden	3.3 Mio. Franken

All diese Zahlen beruhen auf einer statischen Betrachtung der heutigen Situation.

Die Kommission hat folgende Paragraphen vertieft angesehen:

§ 20b Abs. 1 (geändert)

Dem Antrag, den Teilbesteuerungsabzug auf 35 Prozent zu reduzieren, um damit eine eigentliche Gegenfinanzierungsmassnahme zu erhalten, wird entgegengehalten, dass Doppelbesteuerungen möglichst zu eliminieren sind. Zudem ist die Höhe des Teilbesteuerungsabzugs für Familienaktionäre von grosser Bedeutung.

Der Antrag wurde mit 3 Ja zu 10 Nein abgelehnt.

§ 20c (neu) *Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten*

keine Bemerkungen

§ 20d (neu) *Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand*

keine Bemerkungen

4/10

§ 22 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu), **Abs. 6** (neu), **Abs. 7** (neu)

keine Bemerkungen

22a Abs. 1

keine Bemerkungen

§ 34 Abs. 1

Ziffer 9: Aufgrund der zusätzlichen Belastung durch die immer steigenden Krankenkassenprämien soll der Steuerabzug für Versicherungsprämien angepasst werden. Da dies eine grosse Breitenwirkung hat, sind die Steuerausfälle mit 12.5 Mio. Franken gross. Ein Antrag auf die Erhöhung der Steuerabzüge zu verzichten, den sozialen Ausgleich aber über die IPV zu regeln fand keine Mehrheit.

Der Antrag wurde mit 2 Ja zu 10 Nein abgelehnt.

Ziffer 13: Erhöhung des Drittbetreuungskostenabzugs.

Mit der Erhöhung von Fr. 4'000.-- auf Fr. 10'100.-- wird die am 24. April 2019 erheblich erklärte Motion umgesetzt.

§ 76 Abs. 1

keine Bemerkungen

§ 76a (neu)

keine Bemerkungen

§ 76b (neu)

Der kleinen Umformulierung von Ziffer 5 in Absatz 4 wurde stillschweigend zugestimmt.

§ 76c (neu)

keine Bemerkungen

§ 76d (neu)

keine Bemerkungen

5/10

§ 77a (neu)

Der Kanton nutzt die vom StHG gegebene Möglichkeit, die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen steuerlich zu begünstigen. Dies könnte Anreiz für die Schaffung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen sein.

§ 79 Abs. 3 (geändert)

keine Bemerkungen

§ 85 Abs. 1 (geändert)

Hier wird der Steuersatz der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften geregelt. In der Kommission wurden, wie schon bei der Vernehmlassung, verschiedenste Ansätze beantragt. Es galt abzuwägen, wieweit der Steuersatz Einwirkungen auf den interkantonalen Steuerwettbewerb hat. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Steuersatz nur einer der Punkte sei, welcher zu Ansiedlungen oder dem Wegzug von Unternehmen führe. Zu beachten gilt auch, dass nur 2 Prozent der juristischen Personen rund 70 Prozent des Steueraufkommens bringen.

Nach einer intensiven Diskussion in der 1. Lesung gelangen 3 Gewinnsteuersätze zur

Abstimmung:

3.5 Prozent 3 Stimmen

3 Prozent 1 Stimme

2.5 Prozent 8 Stimmen

Ein Antrag in der 2. Lesung den Gewinnsteuersatz als Kompromiss auf 3 Prozent festzusetzen wurde nochmals ausführlich diskutiert.

Mit dem Steuersatz von 3 Prozent läge man immer noch in der vom Regierungsrat angepeilten Bandbreite von 13 bis 15 Prozent Steuerbelastung. Zudem würden die Mindereinnahmen um rund 20 Mio. Franken reduziert.

Im interkantonalen Vergleich stünde man mit 3 Prozent auf Rang 19, mit 2.5 Prozent auf Rang 12. Dies ist im Vergleich mit den Nachbarkantonen von Vorteil.

Von Seiten der Wirtschaft würde ein noch tieferer Steuersatz gewünscht, aber mit Blick auf das Gesamtpaket könne man die 2.5 Prozent akzeptieren.

Der Antrag wurde mit 6 Ja zu 8 Nein abgelehnt.

§ 86b (neu)

keine Bemerkungen

6/10

§ 87 Aufgehoben

keine Bemerkungen

§ 88 Aufgehoben

keine Bemerkungen

§ 89 Aufgehoben

keine Bemerkungen

§ 90 Aufgehoben

keine Bemerkungen

§ 91 Abs. 1 (geändert)

keine Bemerkungen

§ 93 Abs. 2 (neu)

keine Bemerkungen

§ 94 Aufgehoben

keine Bemerkungen

§ 98 Abs. 1 (geändert)

keine Bemerkungen

§ 94 Aufgehoben

keine Bemerkungen

§ 98 Abs. 1 (geändert)

keine Bemerkungen

7/10

§ 100 Abs. 1 (geändert)

keine Bemerkungen

§ 188a Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Die Diskussion in der ersten Lesung zu den Familienzulagen brachten zwei Anträge:

Der eine Antrag wollte die Erhöhung der Ausbildungszulagen gänzlich aus dem Gesetz streichen. Dieser wurde **mit 5 Ja zu 6 Nein abgelehnt**.

Der andere Antrag lautete nebst den Ausbildungszulagen auch die Kinderzulagen, um Fr. 30.-- zu erhöhen. Dieser wurde **mit 4 Ja zu 8 Nein abgelehnt**.

In der zweiten Lesung wurden diese Anträge nochmals gestellt.

Bei der Diskussion wird der Vorschlag eingebracht anstelle der Erhöhung der Kinderzulagen eine Kindersteuergutschrift einzuführen. Die Kinder- und Ausbildungszulagen werden im Kanton Thurgau ausschliesslich vom Arbeitgeber finanziert. Da der Thurgau ein Kanton mit vorwiegend kleinen und mittleren Unternehmen sei, würden diese dadurch belastet, ohne dass es unter Umständen zu einer Entlastung bei den Steuern käme. Dies sei somit kein ausgewogener Ausgleich. In Abwägung aller Vor- und Nachteile sollte die Idee mit der Steuergutschrift geprüft werden.

Die Steuerverwaltung hat uns innert kürzester Zeit einen Vorschlag unterbreitet, der eine Steuergutschrift von Fr. 100.-- pro Kind vorschlägt. Die Kommission diskutierte die Vor- und Nachteile einer solchen Einführung. Nebst dem Zusatzaufwand von Total 4.8 Mio. Franken wurde auch der administrative Aufwand erwähnt. Eine Erhöhung des Sozialabzugs wäre einfacher zu bewerkstelligen, hätte aber den Nachteil, dass dies Einfluss auf die Progression hat und somit nicht für alle Steuerpflichtigen dasselbe Resultat hätte.

In der Beratung wurde präzisiert, dass nebst der Steuergutschrift für jedes minderjährige Kind auch die Ausbildungszulagen, um Fr. 30.-- zu erhöhen sind.

Da sich eine Mehrheit für eine solche Steuergutschrift abzeichnete konnte über den Streichungsantrag gänzlich auf eine Erhöhung der Zulagen zu verzichten abgestimmt werden.

Der Antrag auf Streichung wurde mit **1 Ja zu 13 Nein bei 1 Enthaltung abgelehnt**.

Bei der Bereinigung des Absatz 2 wurden weitere Anträge gestellt:

- Die Gutschrift sollte Fr. 200.-- betragen.

8/10

- Eine Plafonierung der Steuergutschrift auf maximal Fr. 1'000.-- soll ersatzlos gestrichen werden.
- Es sollte ein konsequenter Systemwechsel sein. Auch für die Kinder in Ausbildung soll eine Steuergutschrift gemacht werden. Im Gegenzug ist auf die Erhöhung der Ausbildungszulage zu verzichten.

Die Bereinigung der Anträge brachte folgende Ergebnisse:

4 Stimmen für Steuergutschrift Fr. 200.--

11 Stimmen für Steuergutschrift Fr. 100.--

Die Streichung der Plafonierung wurde **mit 11 Ja zu 4 Nein angenommen**.

In Absatz 3 wird geregelt, wenn nach Abzug der Steuergutschrift kein Steuerbetrag verbleibt. Es wurde der Antrag auf Ausbezahlung einer Gutschrift gestellt.

Der Antrag wurde **mit 5 Ja zu 10 Nein abgelehnt**.

Nachdem die Absätze 2 und 3 bereinigt wurden, konnten die Anträge zu den verschiedenen Varianten bereinigt werden. Da es sich um drei gleichwertige Anträge handelte, wurden sie einander gegenübergestellt.

Antrag **Ausweitung der Kinderzulagen** **3 Stimmen**

Antrag **Kindersteuergutschriften mit Ausbildungszulagen** **9 Stimmen**

Antrag **Systemwechsel nur Steuergutschriften** **3 Stimmen**

§ 203 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Abs. 1: Der Ertrag der Liegenschaftensteuer soll zwischen Kanton und Gemeinden als Lastenausgleich angepasst werden.

Abs 2: Um auch mit den Kirchgemeinden den Lastenausgleich zu bewerkstelligen, beantragte der Regierungsrat eine Änderung im NHG. Es sollte eine neue Spezialfinanzierung gemacht werden, woraus die Sakralbauten höhere Beiträge an die anerkannten Mehrkosten erhielten. Diese Spezialfinanzierung sollte durch jährliche Einlagen von 1 Mio. Franken bis zu einem Betrag von 5 Mio. Franken geüfnet werden.

Die Verknüpfung von Massnahmen aus dem Steuergesetz mit dem NHG passte den Wenigsten. So wurden Anträge gestellt:

9/10

- Ersatzlose Streichung der Anpassung des NHG.
- Diese Änderung in einer separaten Vorlage zu behandeln.

Die Gegenüberstellung dieser beiden Anträge ergab **4 Stimmen für die ersatzlose Streichung und 2 Stimmen für eine separate Vorlage.**

Der Streichungsantrag wurde gegenüber der Vorlage des Regierungsrates **mit 4 zu 5 Stimmen abgelehnt.**

Für die zweite Lesung hat uns das Departement einen neuen Vorschlag unterbreitet, bei welchem der Lastenausgleich mit den Kirchgemeinden im Rahmen des Steuergesetzes erfolgen kann. So werden den Kirchgemeinden 1% mehr der Grundstückgewinnsteuern zu Lasten des Kantons verteilt.

Die Diskussion zeigte, dass dieser Alternativvorschlag besser ankommt.

So wurden zwei Anträge gestellt:

- Ersatzlose Streichung der vorgesehenen Bestimmungen.
Dieser Antrag wurde **mit 1 Ja zu 13 Nein abgelehnt.**
- Die Bestimmungen des NHG sind zu streichen, und stattdessen der Ausgleich über § 203 Abs 2 zu bewerkstelligen.

Dieser Antrag wird **mit 9 Ja zu 5 Nein angenommen.**

§ 203a (neu) Aufteilung der Steuergutschriften

Die Steuergutschriften sollen im Verhältnis der Steuerfüsse auf alle Körperschaften aufgeteilt werden. Dies entspricht der Steuersystematik und ist dadurch administrativ auch entsprechend einfach zu handhaben.

§ 246 (neu) Wegfall Steuerstatus

keine Bemerkungen

10/10

II.

Der Erlass RB 836.1 (Gesetz über die Familienzulagen vom 10. September 2008) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 1a (neu) Höhe der Ausbildungszulage

Wie bereits beim § 188a Abs. 2 ausgeführt, soll als weitere Massnahme, die Erhöhung der Ausbildungszulage um Fr. 30.-- auf Fr. 280.--, stehen bleiben.

Da auch auf Bundesebene diesbezügliche Anpassungen möglich sind, wird der Antrag gestellt, nicht die Erhöhung, sondern den Betrag zu fixieren.

Dieser Antrag wird mit **10 Ja zu 5 Nein gutgeheissen.**

Schlussabstimmung

Die Kommission hat nach abgeschlossener Beratung der vorliegenden Fassung mit

8 Ja zu 5 Nein bei 2 Abwesenden zugestimmt.

Guntershausen b. Aadorf, den 15. Juli 2019

Der Kommissionspräsident

Gallus Müller

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis